



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An
die Bezirksregierungen in NRW

ausschließlich per E-Mail

19.03.2024
Seite 1 von 4

Aktenzeichen IV-2 726030
bei Antwort bitte angeben

Dr. Petersen/ Dr. Gier
Telefon: 0211 4566-302
0211 4566-934
Telefax: 0211 4566-388
Fabian.Gier@munv.nrw.de
Malte.Petersen@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Gewässeraufsicht, Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen und Deichen

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich darf Ihnen zunächst nochmals meinen Dank für Ihren Einsatz in der Hochwasserlage zum Jahreswechsel 2023/24 ausdrücken. Die Lage hat eindringlich aufgezeigt, dass der Hochwasserschutz und insbesondere die Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit von Hochwasserschutzanlagen und Deichen von überragender Bedeutung für NRW sind. Es traten gehäuft Schwächen im inneren Aufbau, in der langjährigen Unterhaltung und in der Erreichbarkeit für die Deichverteidigung zu Tage. Die offensichtlichen Schwachstellen mancher Deiche zeigen Handlungsbedarf im Hinblick auf ihre Unterhaltung und Sanierung auf, beispielsweise durch inakzeptablen Bewuchs und Baumbestand auf den Schutzanlagen oder fehlende Zuwegungen und Deichverteidigungswege.

Es ist ein erklärtes Ziel meines Hauses, die Deichsanierungs- und Deichunterhaltungsmaßnahmen voranzutreiben und einen bestmöglichen Hochwasserschutz schnellstens zu erreichen. Ich bitte Sie vor diesem Hintergrund um Schwerpunktsetzung im Rahmen Ihrer Gewässeraufsicht und um konsequente Anwendung des Ihnen zur Verfügung stehenden Ordnungsrahmens.

Dem Hochwasserschutz förderliche Maßnahmen, die unmittelbar eingeleitet werden sollten, sind:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



1. Einforderung und Prüfung von Statusberichten

Gemäß § 81 Landeswassergesetz (LWG) hat der Unterhaltungspflichtige regelmäßig die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit seines Deiches zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. In einem Statusbericht hat der Unterhaltungspflichtige jährlich, für untergeordnete Anlagen alle fünf Jahre den Zustand der Hochwasserschutzanlage, relevante Veränderungen im Abflussquerschnitt sowie seine Überwachungs-, Unterhaltungs- und Baumaßnahmen zu dokumentieren. Ich bitte diese Prüf- und Dokumentationspflicht konsequent nachzuverfolgen und bei Nichterfüllung im erforderlichen Maß tätig zu werden. Unterstützungsmöglichkeiten zur Beauftragung von Prüfgutachtern wurden durch das MUNV bereits eingeräumt.

2. Einführung und Durchsetzung von Deichschutzverordnungen

An vielen Gewässern, insbesondere an den sonstigen Gewässern, besteht noch die bislang ungenutzte Möglichkeit, eine ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen zu erlassen. Durch sie können Deichschutzzonen eingerichtet, Ge- und Verbotstatbestände im Hinblick auf den Deichschutz erlassen sowie klare Vorgaben für die Pflege, Unterhaltung und Deichverteidigung ermöglicht werden. Mit einer solchen Deichschutzverordnung kann eine geeignete Unterhaltung der Deiche zum langfristigen Erhalt des ordnungsgemäßen Zustands gewährleistet werden.

Die Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und seit Januar 2024 auch Münster haben dies bereits für die Gewässer 1. und 2. Ordnung umgesetzt und z.T. langjährige Vollzugserfahrung. Dort, wo noch nicht geschehen, bitte ich entsprechend vorzugehen und die notwendigen Verfahren einzuleiten. Die Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster bitte ich, das damit vorhandene Instrumentarium konsequent zu nutzen, die nötigen Maßnahmen zu veranlassen und einschlägige Ordnungswidrigkeiten konsequent zu ahnden.

3. Konsequenzen aus Deichschau

Vor allem bei Mängeln, die in Rahmen Ihrer Deichschau gem. § 95 LWG offensichtlich werden, bitte ich stringent auf unverzügliche Behebung zu bestehen und dies zu dokumentieren.



4. Deichunterhaltung und insbesondere Entfernung von Bewuchs

Deiche sind im Rahmen der Deichunterhaltung auf ihre Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Schwachpunkte ergeben sich häufig an Stellen, an denen die Deiche baumbestanden sind oder sonstigen Bewuchs aufweisen. Dabei ergibt sich regelmäßig ein Konflikt zwischen dem Hochwasserschutz, der grundsätzlich das Beseitigen des Bewuchses erfordern würde, und dem Naturschutz.

Dort, wo begründbar ist dem Hochwasserschutz Vorrang einzuräumen. Ich weise insofern auf eine aktuelle Entscheidung des Staatsgerichtshofs Bremen hin, in der er sich mit einem Konflikt zwischen dem Hochwasserschutz und Naturschutz befasst hat (Urteil v. 11.03.2024, St 2/22). Darin weist der Staatsgerichtshof auf § 4 Satz 1 Nr. 6 BNatschG hin, der bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des Hochwasserschutzes dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen seien, die bestimmungsgemäße Nutzung - also der Hochwasserschutz - zu gewährleisten sei. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine absolute Vorrangregel im Sinne einer „Funktionssicherungsklausel“. Behördliche Maßnahmen, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen – also die Nutzung der Flächen für den Hochwasserschutz – beeinträchtigen oder ihr entgegenstünden, seien daher problematisch. Dieser von dem Bundesgesetzgeber vorgenommene Wertung widerspreche es, wenn der Stellenwert des Naturschutzes durch den Schutz eines Bewuchses deutlich erhöht und der Hochwasserschutz demgegenüber gemindert würde. Denn damit wäre die gesetzlich verankerte vorrangige Nutzung der Flächen für den Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet.

Natürlich bleibt letztlich eine Einzelfallprüfung unerlässlich, aber ich bitte jedenfalls, dies zu beachten und weiter grundlegend auch zu berücksichtigen, dass die staatliche Schutzpflicht für das Leben von höchster Relevanz ist, dem Belange des Naturschutzes vielmals unterzuordnen sein werden. Die Sicherheitsrelevanz von bewachsenen Deichabschnitten in Ihrem Zuständigkeitsbereich bitte ich unter Würdigung der Gefährdungslage und eventuellen Schutzbedürftigkeit des Bewuchses zu prüfen. Vermutlich wird dies zeigen, dass in zahlreichen Fällen eine Räumung/Rodung erforderlich ist, die dann bitte zu veranlassen ist. Auch hier kann mein Haus finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zur Beauftragung von Prüfgutachtern anbieten.



5. Fördermöglichkeiten von Zuwegungen an Deichen

Als weiteres Problem zeigt sich in den z.T. nicht vorhandenen Zuwegungen zu Deichen. Besondere Bedeutung besitzt die Zuwegung vor allem für die Deichverteidigung im Hochwasserfall aber natürlich auch im Sanierungsfall oder in der regelmäßigen Deichunterhaltung.

Es ist aus diesen Gründen sicherzustellen, dass die Hochwasserschuttpflichtigen einen Zugang zu Ihren Anlagen haben, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

Sollte ein geeigneter Zugang bisher nicht in hierfür ausreichendem Umfang ermöglicht sein, möchte ich aufgrund der Bedeutung und zur beschleunigten Umsetzung auf die Fördermöglichkeiten seitens des Landes hinweisen. Grundsätzlich können Ausgaben der Hochwasserschuttpflichtigen für die im Zusammenhang mit Zuwegungen erforderlichen Benutzung fremder Grundstücke in Form einer Entschädigungsleistung bzw. durch erforderlichen Grunderwerb entsprechend des Punktes 5.4.1.1 der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) förderfähig sein. Die weiteren Bestimmungen der FöRL gelten hiervon unbenommen.

Ich bitte Sie, mangelnde Zuwegungen zu den Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen bei den Hochwasserschuttpflichtigen Ihres Dienstbezirkes anzusprechen und Verbesserungen abzustimmen.

Darüber hinaus halte ich es für angezeigt und bitte Sie, die Fragestellungen zur Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern sonstiger Ordnung analog mit Ihrem nachgeordneten Bereich zu erörtern und auf gleichgerichtete Vollzugspraxis hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Börger